

Leistungsangebot

**Ambulante Eingliederungshilfen
für seelisch behinderte Kinder,
Jugendliche und
junge Erwachsene
gemäß § 35a SGB VIII**

06. Dezember 2018



Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen
und sozialpädagogische Hilfen
Hannover e.V.



Inhaltsverzeichnis

	Kurzbeschreibung der Gesamteinrichtung	Seite
1.	Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen	3
2.	Leistungsangebote der AfW	3
3.	Organigramm	4
4.	Grundsätzliches Selbstverständnis	5
	I. Benennung und Beschreibung des Angebotes	
1.	Rechtsgrundlage der Leistungen nach SGB VIII	6
2.	Name des Angebotes	6
3.	Standorte des Angebotes	6
4.	Personenkreis / Zielgruppe	6
5.	Konzeptionelle Grundlagen	6
5.1	Übergeordnete Ziele der ambulanten Hilfe	6
5.2	Aussage zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	7
6	Fachliche Ausrichtung der Leistung	7
6.1	Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung	7
6.2	Benennung der in der Hauptsache angewandten Methoden	7
7	Pädagogische Grundleistungen	8
7.1	Regelleistungen der Betreuung	8
7.2	Aussagen zur Hilfeplanung auf der Grundlage von § 36 SGB VIII	8
7.3	Aussage zur Förderplanung	9
7.4	Aussage zur Aufnahme und Beendigung der Maßnahme	9
7.5	Elternarbeit	9
7.6	Beteiligung der jungen Menschen	10
7.7	Aussage zu Kriseninterventionsmöglichkeiten	10
7.8	Aussage zu § 8a SGB VIII	10
7.9	Aussage zur Vertretungsregelung	10
8	Maßnahmen und Instrumente des Qualitätsmanagements	10
9	Strukturelle Leistungsmerkmale	11
9.1	Personal	11
9.2	Leitung und Verwaltung	11
9.3	Räumliche Gegebenheiten /sächliche Ausstattung	11
Anhang	Verfahrensschema Kindeswohlgefährdung	

I. Kurzbeschreibung der Gesamteinrichtung

1. Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen (AfW)

Geschäfts- und Beratungsstelle , Hamburger Allee 49, 30161 Hannover,
Tel.: 0511/ 60060 330, Fax: 0511/60060 338, E-Mail: info@afw-regionhannover.de,
www.afw-regionhannover.de

Die AfW ist Mitglied der Paritäten Niedersachsen, der IGFH und dem AFET

2. Angebote des Trägers

2.1 Leistungsangebote der AfW im Rahmen der Jugendhilfe

Die AfW bietet Dienstleistungen der erzieherischen Hilfen nach dem SGB VIII für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien an. In begründeten Einzelfällen wird auch Eingliederungshilfe nach SGB XII i.V. mit der VO nach § 60 SGB XII geleistet.

Die Leistungsgewährung setzt eine Einzelfallvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger voraus.

Das Heimgesetz wird bei SGB XII angewandt.

2.1.1 Stationäre Leistungsangebote

- | | |
|--|--------------|
| - Sozialpädagogische Wohngruppe Helmut-Brüggemann | 10 Plätze |
| - Sozialpädagogische Wohngruppe Constantinstraße | 10 Plätze |
| - Heilpädagogisch-therapeutische Wohngruppe „Lichtblick“ | 9 Plätze |
| - Wohngruppe Bregenzer Straße | 5 Plätze |
| - Stationäre Einzelbetreuung in sonstigen betreuten Wohnformen | 28 Plätze |
| - Gemeinsame Wohnformen Mütter/Väter/Kinder | 2 + 2 Plätze |

2.1.2 Ambulante Leistungsangebote

- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehungsbeistand
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Vertrag ambulantes Kontraktmanagement der Landeshauptstadt Hannover
- Soziale Gruppenarbeit
- Ambulante Eingliederungshilfe
- Schulbegleitung

2.2. Weitere Angebote

- Schulassistenz SGB XII

3. Organigramm

Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen Hannover e. V. (AfW)

Hamburger Allee 49, 30161 Hannover, Tel. 0511/ 60060330, Fax 0511 / 60060338,
E-Mail info@afw-regionhannover.de
www.afw-regionhannover.de

Mitglied in

Erfolgsfaktor Familie
Paritätén
AFET
IGFH
ÜBV

Kooperation mit
WERTE Träger
sozialpsychiatri-
sche Hilfen

geschäftsführender Vorstand

Betriebsrat

Akquise-
und
Projekt-
manage-
ment

päd. Leitung

Verwaltung

stellv. Leitung

Handwerker

Wohngruppen

Kontraktmanagement
Landeshauptstadt
Hannover

Fachdienste

Region
ambulant / MOB /
§ 19 SGBVIII/ UMF

Heilpädagogisch
therapeutische
Wohngruppe

List

LehrerInnen
für stationäre
Hilfen

Langenhagen

WG
Constantin

Misburg

Bildungs-
patInnen /
Freiwillige

Seelze

WG
Heesestr.

Mittelfeld

§ 19 SGB VIII

Barsinghausen

Wohngruppe
Bregenzer
Straße

Badenstedt

Schulassistenten

Stöcken

Verselbständigungs-
hilfen

Team
ambulante
Eingliederungs-
hilfe

Fortbildungsinstitut (FBi)

4. Grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild der AfW

Die AfW ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein der Jugendhilfe, der seit 1979 Dienstleistungen anbietet, in deren Mittelpunkt die Bedarfe der AdressatInnen stehen. Die AfW ist Mitglied in Fachverbänden und im Paritätischen Niedersachsen und gehört dem Unternehmensverbund Erfolgsfaktor Familie zur Vereinbarung von Beruf und Familie an.

Seit 2005 besteht eine Kooperation mit Werte e.V. – Verein für soziale Dienste –, Anbieter sozialpsychiatrischer Hilfen nach SGB XII.

Grundhaltungen der AfW sind:

- Betreuungskontinuität und Durchlässigkeit der Hilfen
- Gestaltung passgenauer Betreuungssettings
- eine systemische Sichtweise, die Lösungs- und Ressourcenorientierung und Wertschätzung beinhaltet
- Berücksichtigung geschlechtsspezifischer und interkultureller Bedarfe
- Lebensweltorientierung
- Partizipation und Beteiligung
- KundInnenzufriedenheit
- eine Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Sozialpsychiatrie und anderen Institutionen
- Einbeziehung von Ehrenamtlichen
- Wirtschaftlichkeit.

Das Ziel unserer Hilfe ist, die Hilfe zur Selbsthilfe. Die Hilfe erfolgt begleitend und zukunftsorientiert unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen. Dabei arbeiten wir in unterschiedlichen Settings mit Einzelnen, Paaren, Familien und Gruppen. Die Hilfe wird lebensweltnah unter Einbeziehung der Ressourcen des Sozialraumes realisiert und kann in mehreren Sprachen erfolgen. Unterschiedliche Methoden (wie Marte Meo, Elterntraining, Soziales Kompetenztraining) sowie ein Segelboot und Busse stehen zur Verfügung.

Die AfW fühlt sich dem Kindeswohl und der mit der Region Hannover geschlossenen Vereinbarung verpflichtet und betrachtet diese als Richtschnur ihres Handelns. Dazu gibt es interne Verfahren sowohl für die ambulanten wie auch stationären Hilfen. Dreizehn MitarbeiterInnen wurden inzwischen als Fachkräfte nach § 8a SGB VIII weitergebildet.

Die AfW steht zu dem Grundsatz, dass jedes Kind einen Bildungsabschluss erwerben sollte. Dies bedingt eine gute Zusammenarbeit mit den Elternhäusern sowie mit Schulen, Ersatzschulen, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Therapeuten und Arbeitsagenturen sowie eine Förderung in unseren Hilfen.

Zur Sicherstellung und weiteren Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungen tagt regelmäßig u.a. eine Qualitätskommission und KundInnenbefragungen werden durchgeführt.

Die AfW gewährleistet gemäß § 78 Abs. 2 SGB X als Verlängerung des Sozialdatenschutzes der §§ 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X. Die Vorschriften der Jugendschutzgesetze, der §§ 8a und 72 a SGB VIII sowie die des Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens werden angewandt. Die Grundsätze des Gender Mainstreaming werden beachtet.

II. Benennung und Beschreibung des Angebotes

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist der § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII in Ausgestaltung des § 35a SGB VIII.

2. Leistungsangebot „Ambulante Eingliederungshilfen“

AfW Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen, Geschäfts- und Beratungsstelle, Hamburger Allee 49, 30161 Hannover, Tel.: 0511/ 60060 330, Fax: 0511/60060 338, E-Mail: info@afw-regionhannover.de, www.afw-regionhannover.de

3. Standorte des Angebotes

Familien- und Jugendhilfestandort Langenhagen
Walsroder Str.6a, 30851 Langenhagen
Der Standort befindet sich in verkehrsgünstiger Lage an der Haltestelle Berliner Platz gelegen.

Familien- und Jugendhilfestandort Seelze, Kolbestr. 5a, 30926 Seelze
Der Standort ist in zentraler Lage und verkehrsgünstig erreichbar.

Familien- und Jugendhilfestandort Barsinghausen, Marktstr. 12, 30890 Barsinghausen
Das Büro liegt zentral in der Stadtmitte und ist gut erreichbar.

Standort Verselbständigungshilfen, Badenstedter Str. 46 A, 30453 Hannover

Geschäftsstelle der AfW
Hamburger Allee 49, 30161 Hannover
In der Geschäftsstelle finden Elterngespräche und Hilfekonferenzen

statt sowie Fortbildungen bzw. Infoveranstaltungen für Eltern (z.B. über ADHS).

4. Personenkreis/Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 8 bis 21 Jahren mit psychischen Störungsbildern wie:

Emotional-instabile Persönlichkeitsstörung, Borderline Typus; ICD 10 F 60.31
Soziale Phobien; ICD 10 F40.1,
Panikstörung; ICD 10,F41.0
Einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung; ICD 10, F90.0,
Leichte depressive Störungen; ICD 10 F32.0
Störung des Sozialverhaltens bei fehlenden sozialen Bindungen; ICD 10 F 91.1

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder deren Beeinträchtigung zu erwarten ist und die bei ihren Eltern oder in eigenem Wohnraum leben.

5.Konzeptionelle Grundlagen

5.1 Übergeordnete Ziele der ambulanten Hilfe

Es handelt sich bei der ambulanten Eingliederungshilfe für seelisch behinderte (von Behinderung bedrohte) junge Menschen um ein individuelles Hilfsangebot, welches das soziale Umfeld sowie die sozialräumlichen Begebenheiten in die pädagogische Arbeit einbezieht und

mit vorhandenen Angebotsstrukturen vernetzend zusammenarbeitet. Dabei ist der größtmögliche Gedanke der Inklusion als handlungsleitend zu sehen.

Dabei ist oberste Zielsetzung, den jungen Menschen zu befähigen, am Leben in der Gemeinschaft und am Arbeitsleben/Schulbesuch teilhaben zu können.

Weitere Ziele sind dabei:

- Die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen
- Die gesundheitliche Stabilisierung
- Die Stabilisierung der psychischen Regulation des Erlebens und Verhaltens des jungen Menschen
- Schutz und Gefahrenabwehr
- Erlernen von Fähigkeiten zur Krisenbewältigung/Stärkung der Selbsthilfepotentiale
- Erweiterung der Alltags- und Handlungskompetenz/ Befähigung zur eigenständigen Lebensführung
- Perspektivplanung für Schule oder Ausbildung.

5.2. Aussage zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Zielsetzung der Hilfe ist es, die persönliche Entwicklung des Einzelnen ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dies bedingt einen persönlich zugeschnittenen Förderplan und kleine Handlungsschritte (wie Einübung der Nutzung von Bus/Straßenbahn, Bemessung des Zeitbedarfes, um von der Wohnung bis zur Haltestelle zukommen, Haushaltsführung).

6. Fachliche Ausrichtung der Leistung

6.1 Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung

In unserer fachlichen Sichtweise betrachten wir die jungen Menschen als psychisch Gesunde. Unsere Aufgabe sehen wir darin, sie in der Stärkung ihres Resilienz- und Selbsthilfepotentials zu begleiten und zu unterstützen. In unsere systemische Sichtweise beziehen wir systemische wie verhaltenstherapeutische Methoden mit ein.

Ein Schwerpunkt der Betreuung liegt in der Beratung und Unterstützung, auch in lebenspraktischen Dingen. Dazu bedarf es einer Methodenvielfalt. Wir arbeiten dabei je nach Bedarf mit den Eltern und einzeln mit den jungen Menschen und / oder mit der ganzen Familie.

Die Ressourcen des jungen Menschen sollen erschlossen und ausgebaut werden.

Soziale Bezüge, Orientierungen und Kontakte in alltäglichen Zusammenhängen sollen entwicklungsfördernd gestaltet werden, so dass das Bewältigungshandeln des jungen Menschen im Umgang mit der (drohenden) seelischen Behinderung und deren Folgen in sozialen Bezügen gesteigert werden kann und eine Normalisierung eintritt.

Die Betreuung ist in Phasen unterteilt:

- Ankommen, Orientierung
- Angstlösung, Aktivierung, Strukturierung
- Perspektiverarbeitung.

6.2. Benennung der in der Hauptsache angewandten Methoden in Bezug zu den Zielgruppen

Methoden bei der Durchführung der Hilfe können sein:

- systemische Einzelberatung, Familienberatung, Begleitung, Förderung und Unterstützung
- Gruppenarbeit
- Psychoedukation
- Compliance
- Soziales Kompetenztraining
- Konzentrationstraining
- Kommunikationstraining
- Sport- und Bewegungsangebote
- Entspannungstechniken
- Gefühlsdiagramme
- Schlafhygiene
- Computerunterstützte Trainingsprogramme zur Verbesserung der kognitiven Fähigkeiten
- Belastungstraining
- Genogrammarbeit / Aufstellungen
- Zirkuläres Fragen
- Wunder- und Zukunftsfragen
- verhaltenstherapeutische Interventionen
- Netzwerkplanerstellung
- Erstellung von klar strukturierten Tages- und Wochenplänen
- Vereinbaren von Ritualen/Regeln
- Beobachtungsbögen
- Umgang mit Notfallkoffer
- Rollenspiel
- Co-Betreuung
- gemeinsame Freizeitaktivitäten.

Bei der methodischen Durchführung der Hilfe sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Pubertät / Adoleszenz
- Nebenwirkungen der Medikamente
- Schul- Ausbildungsmisserfolge.

7. Pädagogische Grundleistungen

7.1 Regelleistungen der Betreuung

Die Regelleistung umfasst die Sicherstellung der ambulanten Betreuung durch qualifizierte Fachkräfte einschließlich der Ausfallvertretung.

Die Betreuung kann an unterschiedlichen Orten wie AfW-Büro, in der Wohnung des Betreuten/der Familie und im öffentlichen Raum durchgeführt werden, je nachdem welche Themen im Vordergrund stehen.

Die AfW trägt die Durchführungsverantwortung für die Hilfe. Zu den Regelleistungen gehören im Einzelfall das Einüben von wiederkehrenden Tätigkeiten wie Schulbesuch, Anfertigung von Hausaufgaben, Aufnahme von Sozialkontakten und gemeinsame Unternehmungen (wie Kino, Fitness).

7.2 Aussagen zur Hilfeplanung auf der Grundlage von § 36 SGB VIII

Die Ziele werden gemeinsam mit dem Adressaten im Hilfeplangespräch vereinbart. Am Hilfeplangespräch nehmen alle für die Hilfe relevanten Personen teil. Eine regelmäßige Überprüfung der Hilfe ist notwendig, um repressiven Tendenzen vorzubeugen.

Grundlage der Durchführung der Hilfe ist die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII - unter der Berücksichtigung eines vorliegenden Gutachtens - in dem die Ziele der Hilfe gemeinsam vereinbart werden. Diese Ziele berücksichtigen die psychische und physische Situation des jungen Menschen sowie die pädagogischen entwicklungsfördernden Ziele.

Die Sicherung des Prozesses der jungen Menschen erfolgt durch:

- sorgfältige Vor- und Nachbereitung
- ein passgenaues flexibles Angebot
- regelmäßige Hilfeplangespräche
- Berichte für das Hilfeplangespräch gehen dem Jugendamt zwei Wochen vor dem HPG-Termin zu.

- regelmäßige Vor- und Nachbereitungen der Hilfeplangespräche mit dem jungen Menschen und seinem Sorgeberechtigten/rechtlichen Betreuer.

Sozialpsychiatrischen Dienst, Schulen, Ausbildungsstätten, Beratungsstellen, Therapeuten, Kliniken, Jobcenter, Vermieter zu gestalten und die jeweiligen Zuständigkeiten zu klären

7.3 Aussagen zur Förderplanung

Die im Förderplan niedergeschriebenen Ziele werden an den persönlichen Fähigkeiten und Interessen des jungen Menschen, den Wirkungen seiner psychischen Krankheit (Tag- und Nachtrhythmus) sowie den individuellen Erfordernissen ausgerichtet.

Im Förderplan werden gemeinsam mit dem jungen Menschen Maßnahmen getroffen zu:

- Kompetenzen/Ausbildung/Job,
- Wohnen, Tagesstruktur, Haushalt
- Soziale Kontakte/Freizeit,
- Familie/Eltern/Partner
- Gesundheit/Compliance
- zur Verhaltens- und Emotionsregulation.

7.4. Aussage zur Aufnahme und Beendigung der Maßnahme

Für die ambulante Eingliederungshilfe ist es bei Aufnahme unerlässlich:

- a) Eine Bedarfsanalyse durchzuführen,
- b) Fundierte Informationen über die Störung, deren Behandlung und ihre Wirkungen beim einzelnen zu haben und zu gewinnen,
- c) Hilfestellung bei einer ggfls. Medikamenteneinnahme zu leisten und ihre Wirkung zu erkennen,
- d) Wertschätzung und Klarheit zu vermitteln,
- e) ggfls. einen Notfallplan zu vereinbaren,
- f) die Zusammenarbeit mit den Behandlern,

und auf dieser Grundlage zu realistischen Hilfeplan- und Betreuungszielen gemeinsam mit allen Beteiligten zu kommen. Zu Beginn der Hilfe wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. In der Anlage werden Bestimmungen zum Datenschutz ausgehändigt.

Ziel der Hilfe ist die Hilfe zur Selbsthilfe unter der Berücksichtigung des Nachsorgeaspektes bei Hilfeende. Die Schritte der Nachsorge werden bei Hilfeende präzise besprochen. Nachsorgehilfen können sein: Eine weitere ambulante Betreuung im Rahmen des SGB XII, eine Überweisung an das Eingliederungsmanagements des Jobcenters, eine Anbindung an einen sozialpsychiatrischen Dienst oder an eine Selbsthilfegruppe. Ein Abschlussbericht wird angefertigt.

7.5 Elternarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen dem jungen Menschen, seinen Eltern und seinen BetreuerInnen beinhaltet die Schaffung von Arbeitsbündnissen:

- durch kontinuierliche Gespräche zwischen dem Adressaten, seiner Eltern und dem Betreuer/der Betreuerin
- durch Unterstützung der Kommunikations- und Interaktionssysteme innerhalb der Familie
- durch das Verstehen und Interpretieren der Symptome der Störung und damit Erzeugen von Akzeptanz.

Weitere Angebote für die Eltern können sein:

- Stärkung der Kompetenzen und Wiederherstellung der elterlichen Präsenz und Empathiefähigkeit;
- Erarbeitung eines Sinnverstehens für die eigenen Gefühle und Handlungen wie auch für die Gefühle und Verhaltensweisen des Kindes / Jugendlichen;
- Unterstützung bei der Wahl, dem Wechsel in eine angemessene Schulbildung bzw. beruflichen Ausbildung;
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Fachdiensten für das Kind / den Jugendlichen, die die gesundheitliche oder seelische Entwicklung ihrer Kinder fördern (z. B. Kinder und Jugendpsychiatrien oder niedergelassene Therapeuten, Beratungsstellen und Ergotherapeuten).

7.6 Beteiligung der jungen Menschen

Die jungen Menschen werden bei der Hilfeplanung wie der Hilfedurchführung und an der Erstellung des Berichtes beteiligt. Sie werden ermuntert, Selbsthilfeinitiativen ggfls. aufzusuchen und eigene Entscheidungen zu treffen. Zu Beginn der Hilfe erhalten sie ein Merkblatt, an wen sie sich im Beschwerdefall wenden können.

7.7 Aussage zu Kriseninterventionsmöglichkeiten

Krisenverläufe sind präventiv in den Alltag mit einzubeziehen und Interventionen bereits präventiv durch Fallbesprechungen und Fachberatungen gemäß des internen Krisenablaufplans zu ergreifen (z.B. Notfallkoffer, Verzeichnis von Notfalltelefonnummern,

Ausstellung Krisenpass). Bei akuten Krisen ist auf Ärzte/Psychiatrien zurückzugreifen.

7.8 Aussage zu § 8a SGB VIII

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung füllt die pädagogische Fachkraft einen Bogen zur Gefahreinschätzung aus. Bei konkreten Verdachtsmomenten ist gemäß des Verfahrens der AfW eine 8a-Fachberatung einzuholen. Bei akuter Gefährdung erfolgt sofort die Unterrichtung des Jugendamtes. Die AfW ist der Vereinbarung mit der Region Hannover beigetreten.

7.9 Aussage zur Vertretungsregelung

Jede Betreuung wird von einem Hauptbetreuer durchgeführt, der für jede Betreuung eine Vertretung hat. Bei planbaren Vertretungen (Urlaub) erklärt der Hauptbetreuer schriftlich, was während seiner Abwesenheit die Vertretung zu beachten hat und stellt die Vertretung dem Betreuten vor, sofern dies beim Hilfeplangespräch noch nicht geschehen ist.

8. Maßnahmen und Instrumente des Qualitätsmanagement

8.1 Beschreibung der fortlaufenden Qualitätsentwicklung

Die AfW-interne Qualitätskommission entwickelt die Qualität der Hilfen anhand von Praxiserfahrungen und rechtlichen Vorgaben kontinuierlich weiter.

8.2 Supervision

Die externe Supervision findet zehn Mal im Jahr für 1,5 Stunden statt.

8.3 Teambesprechung

Sie findet jede Woche für zwei Stunden statt und ist unterteilt in einem fachlichen und organisatorischen Teil.

8.4 Fortbildungen

Fortbildungen sind bis zu fünf Tage im Jahr möglich

8.5 Dokumentation

Der Hilfeverlauf wird kontinuierlich und präzise dokumentiert. Die Ziele werden regelmäßig überprüft.

8.6 Evaluation

Bei Betreuungsende erfolgt eine Zufriedenheitsabfrage bei allen Beteiligten. Die Ergebnisse werden jährlich ausgewertet und diskutiert.

8.7 Sonstiges

Im Einzelfall stehen ehrenamtliche BildungspatInnen unentgeltlich für spezielle Förderungen zur Verfügung.

Die Fachberatung gemäß § 8a SGB VIII erfolgt bei Bedarf, ca. 1,5 h pro Fachberatung. Weitere Fachberatungen gehören zum Standard der pädagogischen Leitung.

9. Strukturelle Leistungsmerkmale

9.1 Pädagogische Fachkräfte

Die professionelle Ausgestaltung der Hilfen erfolgt durch festangestellte berufserfahrene SozialpädagogInnen, die über systemische und psychiatrische Fortbildungen und über Kenntnisse des sozialpsychiatrischen Hilfenetzes verfügen.

Die Arbeitszeiten der MitarbeiterInnen orientieren sich am Bedarf der

jungen Menschen.

9.2 Leitung und Verwaltung

Die pädagogische Leitung stellt Dienst- und Fachaufsicht der MitarbeiterInnen sicher. Weiterhin gehören dazu:

- Die Fachberatung
- Die Krisenintervention
- Das Beschwerdemanagement
- Gemeinsame Hausbesuche im Einzelfall
- Die 8a-Fachberatung
- Die Personal- und Qualitätsentwicklung.

Die Verwaltung nimmt alle Aufgaben der Personalverwaltung, der Rechnungsstellung und anderen Aufgaben wahr.

9.3 Räumliche Gegebenheiten / sächliche Ausstattung

Der Standort Langenhagen verfügt über drei Büroräume, eine große Küche, einen Besprechungs- und einen Freizeitraum mit einem PC-Arbeitsplatz für AdressatInnen und einem großen Fundus an Büchern und Spielen. Vor dem Haus stehen vier Parkplätze zur Verfügung. Der Hinterhof wird für Außenaktivitäten genutzt.

Im Standort Seelze stehen ebenfalls drei Büroräume zur Verfügung sowie ein großer Gemeinschaftsraum, der für Freizeitaktivitäten und Gespräche genutzt wird.

Der Standort Barsinghausen verfügt ebenfalls über drei Räume zur Ausgestaltung der ambulanten Hilfe.

Der Standort Verselbständigungshilfen in

Hannover-Linden liegt zurückgesetzt an einem kleinen Weg und verfügt auch über drei Büroräume.

Bei allen Standorten handelt es sich um angemietete Räumlichkeiten.

Alle Standorte sind mit Kfz, EDV, Medien und Flipchart ausgestattet und beziehen über das AfW-interne Log-in Merkblätter, Dienstanweisungen und Verfahrensvereinbarungen. Alle MitarbeiterInnen verfügen über ein Handy.

Gemeinsam können u.a. das Segelboot, Kanus, weitere Fahrzeuge für Ausflüge genutzt werden sowie alle Büros der AfW.



Geschäfts- und Beratungsstelle der AfW
Hamburger Allee 49, 30161 Hannover,
Telefon 0511 / 600 60 330
Fax 0511 / 600 60 338
e-mail : info@afw-regionhannover.de
www.afw-regionhannover.de

Bankverbindung : Stadtparkasse Hannover,
Kto.- Nr. : 764043, BLZ : 250 501 80
IBAN DE 34 25050180 0000764043
BIC SPKHDE 2 HXXX

AfW Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Ersteinschätzung durch die/den fallverantwortlichen AfW MitarbeiterIn

- **Definieren der Gefährdungsmomente** (mit Hilfe des Stuttgarter Kinderschutzbogen, Einbeziehen anderer Institutionen wie Kita, Schule, Beratung im AfW Team, Beratung im HzE-Team)
 - **Einbeziehen der Personensorgeberechtigten des Kindes**

Ergebnis: Es gibt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Beratung mit einer AfW Fachkraft § 8a SGB VII
mit dem Ergebnis:

Es liegen gewichtige Anhaltspunkte vor.
Kindeswohlgefährdung

Es liegt **keine
Gefährdung des
Kindes** vor.

Kooperationswille der Eltern

**Vereinbarung zum Schutz
des Kindes**

Überprüfung der Vereinbarung

Erneute Beratung mit der
Fachkraft § 8a SGB VIII mit
dem Ergebnis:

**Die
Kindeswohl-
gefährdung
besteht
weiterhin**

Die
Gefährdungs-
momente
existieren
nicht mehr

Kein Kooperationswille der Eltern...

Ggf. erhöhter
Betreuungsbedarf,
Überdenken der
Betreuungsmethodik,
neue Hilfeplanung ...

**Gefährdungsmeldung an
Jugendamt, KSD**

Meldung über die AfW Geschäftsstelle